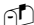


BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2011






Termin: zum 22.11.2011

Erläuterungen zur Erhebung

Eine Zusammenfassung zur BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. steht unter der URL http://www.bibb.de/dokumente/pdf/naa309_BIBB-Erhebung_Zusammenfassung_201103.pdf zur Verfügung.

Online-Portal: naa309.bibb.de (geschlossener Benutzerkreis / Zugang nur mit Kennwort)
Informationen im Internet: http://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2011_info.htm
E-Mail-Kontakt:  naa309(at)bibb.de

Ansprechpartner im BIBB

Simone Flemming	 flemming(at)bibb.de	 0228 107– 1112
Ralf-Olaf Granath	 granath(at)bibb.de	 0228 107– 1113
		 0228 107– 2955

Anschrift: Bundesinstitut für Berufsbildung
AB 2.1 / Frau Flemming / Herr Granath
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Bitte senden Sie Ihre Daten bis zum 22. November 2011 an das BIBB.

Datenlieferung: Online-Portal naa309.bibb.de **oder**
Dateilieferung **oder**
Excel-Formulare, die vom BIBB zur Verfügung gestellt werden

BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.

~ §86 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ~

die vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011 neu abgeschlossen wurden und am 30. September 2011 noch bestanden.

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

GZ

Ausbildungsbereich:

Zuständige Stelle:

Arbeitsagenturbezirk:

Ausbildungsberuf: ^{**)}	Nr. des Ausbildungsberufes	Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit						Anschlussverträge			neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) mit überwiegend öffentlicher Ausbildungsfinanzierung			
		regulärer Ausbildungsdauer (Beginn 1. Ausbildungsjahr)			verkürzter Ausbildungsdauer						davon (sofern bekannt):			
		Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Männlich	Weiblich	Insgesamt	Insgesamt	§242 SGB III	§100 Nr.3 SGB III	Sonderprg. Bund/Land
		3	4	5	6	7	8	9 ^{**)}	10 ^{**)}	11	12 ^{**)}	13 ^{**)}	14 ^{**)}	15 ^{**)}
>05)▲ Berufsbezeichnung	BIBB-Nr.													

Fortsetzung auf der nächsten Seite

>05) ab 01.08.2005 - Beispiel für eine Fußnote mit Erläuterungen für den Beruf

**) Bitte beim Ausfüllen der Erhebungsbogen die Erläuterungen beachten!

Bezeichnung	Spalte	Erläuterung
GZ		Geschäftszeichen
Ausbildungsbereich		Hier wird der Ausbildungsbereich angegeben, den die jeweils zuständige Stelle vertritt.
Zuständige Stelle		Die Bezeichnung der zuständigen Stelle sowie die dazugehörige 5-stellige Stellennummer werden bereits vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) eingetragen.
Arbeitsagenturbezirk		<p>Die Erfassung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge erfolgt auf der regionalen Ebene der Arbeitsagenturbezirke (AAB). Maßgebend für die Zuordnung zu den Arbeitsagenturbezirken ist der Ort bzw. der Sitz des Ausbildungsbetriebes.</p> <p>Bitte verwenden Sie für die Zuordnung der Städte und Gemeinden zu den Arbeitsagenturbezirken das „Gemeindeverzeichnis“ der Bundesagentur für Arbeit. Im Online-Portal „naa309.bibb.de“ ist die Suche im Gemeindeverzeichnis im Menüpunkt „Arbeitsagentur-Auswahl“ integriert.</p> <p>Sollten sich die Zuständigkeitsbereiche über mehrere Arbeitsagenturbezirke bzw. Teile von Arbeitsagenturbezirken erstrecken, so ist für jeden Arbeitsagenturbezirk ein getrennter Bogen/ein getrenntes Formular zu verwenden.</p> <p>In Anlehnung an die Meldungen aus den Vorjahren sind in den Erhebungsbogen bereits Arbeitsagenturbezirke vorgegeben. Sollte noch ein Arbeitsagenturbezirk dazukommen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Im Falle einer Dateilieferung teilen wir Ihnen die Nummer des Arbeitsagenturbezirkes mit, bei Verwendung unserer Excel-Formulare erhalten Sie ein aktualisiertes Formular und bei der Datenübertragung über das Online-Portal „naa309.bibb.de“ richten wir Ihnen das Formular für den Arbeitsagenturbezirk zur Eingabe ein.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bezeichnung des Arbeitsagenturbezirks und nicht eine Geschäftsstelle der Arbeitsagentur eingetragen wird.</p>
Ausbildungsberuf	1	<p>In dieser Spalte werden die einzelnen Ausbildungsberufe sowie die Gruppen „Behindertenberufe“ (nach §66 BBiG bzw. §42m HwO/Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen) und „Sonstige“ aufgeführt, die Grundlage für die Auswertung sind.</p> <p>Einträge in der Gruppe „Sonstige“ werden vom BIBB in jedem Fall – nach Rücksprache mit Ihnen – aufgelöst. Bitte versuchen Sie bereits bei der Erfassung jedem Ausbildungsvertrag eine Berufsbezeichnung zuzuordnen. Sollten Berufsbezeichnungen auf dem Erhebungsbogen fehlen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Die Liste mit den Erhebungsberufen ist im Internet unter http://www.bibb.de/de/bibb-erhebung_2011_info.htm zu finden.</p> <p><u>Fachrichtungen/Schwerpunkte:</u></p> <p>Die Zuordnung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge erfolgt soweit wie möglich nach Fachrichtungen. Bedingt durch Neuordnungsverfahren lösen sich Fachrichtungen auf oder werden neu gebildet. Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem Erhebungsbogen.</p>
Nr. des Ausbildungsberufes	2	Jedem Beruf wird eine eindeutige 10-stellige Kennziffer zugeordnet, um die Verarbeitung im DV-System des BIBB zu unterstützen. Diese Kennziffer ist nicht mit den Klassifikationen des Statistischen Bundesamtes oder der Bundesagentur für Arbeit identisch.
Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit regulärer Ausbildungsdauer	3-5	Hier sind nur die Ausbildungsverträge einzutragen, die mit dem 1. Ausbildungsjahr beginnen und über den gesamten Zeitraum der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsdauer abgeschlossen werden.

Bezeichnung	Spalte	Erläuterung
Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer	6-8	<p>Hier sind die Verträge einzutragen, bei denen durch Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus)Bildungsabschlüsse (z.B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule) kein 1. Ausbildungsjahr absolviert wird. Hier sind ebenfalls die Ausbildungsverträge einzutragen, die aufgrund der <i>Anerkennung z.B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen</i> oder aufgrund von <i>Ausbildungen ohne Abschluss</i> über eine verkürzte Ausbildungszeit abgeschlossen werden, wenn die Verkürzung 6 Monate und mehr beträgt und die Verkürzung bei Vertragsabschluss bereits feststeht. Die Feststellung einer Verkürzung bezieht sich auf die in der Ausbildungsordnung vorgegebene Ausbildungsdauer.</p> <p>Vgl. dazu auch die Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit / zur Teilzeitausbildung vom 27. Juni 2008 unter der URL http://www.bibb.de/dokumente/pdf/ha-empfehlung_129_ausbildungszeit.pdf.</p>
Anschlussverträge	9-11	<p>Anschlussverträge sind Verträge, die im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung nach BBiG/HwO zu einem weiteren Abschluss führen. Dabei werden jedoch nur die Verträge für Berufsausbildungen berücksichtigt, die in den Ausbildungsordnungen als aufbauende Ausbildungsberufe definiert wurden (i.d.R. Einstieg ins 3. Ausbildungsjahr) oder die unter „Fortführung der Berufsausbildung“ genannt werden. Bei den Berufen, in deren Ausbildungsordnung eine Fortführung der Berufsausbildung nach abgeschlossener Berufsausbildung vorgesehen ist, handelt es sich zumeist um Ausbildungsberufe mit zweijähriger Ausbildungsdauer.</p> <p>Bei der Auswertung der BIBB-Erhebung zum 30.09. werden Anschlussverträge nicht als neu abgeschlossene Ausbildungsverträge berücksichtigt. Sie werden in einer Tabelle neben den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen separat ausgewiesen.</p> <p>Anschlussverträge sind für die Ausbildungsbereiche Industrie und Handel sowie Handwerk für bestimmte Berufe relevant. Felder für Berufe, für die es nach dem Erhebungskonzept keine Anschlussverträge gibt, sind im Erhebungsbogen gesondert markiert (diagonale Linien).</p>
Männlich/weiblich	3 / 4 6 / 7 9 / 10	Die Angaben zu den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen und den Anschlussverträgen werden nach Geschlecht differenziert dargestellt.
Finanzierungsform für neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) – überwiegend öffentlich finanziert	12 13 14 15	<p>„Überwiegend— heißt: Über 50% der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen. Diese Sonderprogramme und Maßnahmen richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte oder lernbeeinträchtigte Jugendliche bzw. an Jugendliche mit Behinderungen. In den meisten Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.</p> <p>Für die Gesamtzahl der überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge ist auf dem Erhebungsbogen die Spalte mit der Bezeichnung „Insgesamt“ (Spalte 12) vorgesehen.</p> <p>Für die Unterscheidung der verschiedenen Maßnahmen sind folgende Gruppen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • §242 SGB III (außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte) • §100 Nr. 3 SGB III/§235a und 236 SGB III (außerbetriebliche Ausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha) • Sonderprogramme des Bundes/der Länder (i.d.R. für „marktbenachteiligte— Jugendliche) <p>Mit „überwiegend öffentlich finanziert— sind also ausschließlich Ausbildungsverträge gemeint, die sich einer dieser drei Kategorien zuordnen lassen. Alle sonstigen Verträge werden der Gruppe „überwiegend betrieblich finanziert— zugeordnet.</p>